

# **Statuten der Gesellschaft Zentralschweizer Tierärztinnen und Tierärzte GZST**

## **Name und Zweck**

- Art. 1 Die Gesellschaft Zentralschweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GZST) bildet einen wissenschaftlichen Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz der GZST ist der Wohnort der amtierenden Präsidentin oder des amtierenden Präsidenten.
- Art. 2 Die GZST bezweckt:
- Förderung der Good Veterinary Practice (GVP) in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht
  - Erörterung aktueller Probleme der Nutztier- und Heimtierhaltung
  - Fachliche Fortbildung ihrer Mitglieder
  - Wahrung der Standesinteressen und Pflege der Kollegialität
- Art. 3 Die GZST sucht diesen Zweck zu erreichen durch:
- Mitwirken in der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) als Zentralschweizer Sektion
  - Beachten der Standesordnung und Vollzug der Beschlüsse der GST
  - Abhalten von wissenschaftlichen Versammlungen
  - Anregen zum Beitritt aller in der Zentralschweiz tätigen Tierärztinnen und Tierärzte
  - Durchführen gesellschaftlicher Anlässe
  - Sicherstellung der regionalen Notfalldienste an Wochenenden und Feiertagen unter Einbezug der kantonalen Veterinärämter

## **Mitgliedschaft**

- Art. 4 Die GZST kennt folgende Mitgliedschaften: Aktivmitglied, Passivmitglied, Gastmitglied und Ehrenmitglied. Das Aufnahmegesuch für die Mitgliedschaft ist dem Vorstand oder der Geschäftsstelle GST schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme und das Gesuch zu Passiv- oder Gastmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- Art. 5 In Anlehnung an Art. 5 der GST-Statuten, kann jede Tierärztin und jeder Tierarzt Aktivmitglied der GZST werden, welcher Mitglied der GST ist und die Statuten der GZST anerkennt. Es besitzt das Stimm- und Wahlrecht.

- Art. 6 Passivmitglied wird auf entsprechendes Ersuchen hin ein Aktivmitglied, das im Ausland berufstätig ist oder welches den Beruf nicht mehr ausübt oder das Pensionsalter erreicht hat. Es bezahlt den halben Mitgliederbeitrag und behält das Stimmrecht in der GZST.
- Art. 7 Als Gastmitglied mit beratender Stimme können Einzelpersonen oder juristische Personen aufgenommen werden, die dem tierärztlichen Beruf, der Wissenschaft oder den Belangen der GZST besonderes Interesse entgegenbringen. Ein Gastmitglied ist nicht Mitglied der GST. Es bezahlt den ordentlichen Mitgliederbeitrag. Es besitzt weder Stimm- noch Wahlrecht.
- Art. 8 Zu Ehrenmitgliedern können um die Gesellschaftszwecke verdiente Tierärztinnen und Tierärzte ernannt werden, auch wenn sie nicht der GZST angehören. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Sie behalten, falls ehemalige Mitglieder der GZST, das Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 9 Die Mitglieder verpflichten sich:
- Die Statuten, Standesordnung und Reglemente der GZST und der GST einzuhalten
  - Die geltenden kantonalen und eidgenössischen Vorschriften in Bezug auf die Ausübung des tierärztlichen Berufes zu beachten
  - An den statutarischen Veranstaltungen nach Möglichkeit teilzunehmen
  - Eine Wahl in den Vorstand auf mindestens zwei Jahre anzunehmen
  - Den beschlossenen Jahresbeitrag regelmässig zu leisten
- Art. 10 Der Austritt aus der Gesellschaft muss schriftlich erfolgen.
- Art. 11 Ausschluss:
- Mitglieder, die den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen, den Zwecken und Grundsätzen der Gesellschaft zuwiderhandeln oder gegen die Standesordnung verstossen, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann innert zehn Tagen beim Vorstand der GZST rekuriert werden.

## **Organisation**

- Art. 12 a.) Generalversammlung
- b.) Vorstand
- c.) Rechnungsrevisoren
- d.) Ehrenrat

a.) Generalversammlung

Art. 13 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Generalversammlung findet ordentlicherweise vor der Delegiertenversammlung der GST statt. Diese hat insbesondere folgende Traktanden zu behandeln:

- Genehmigung der Protokolle
- Jahresbericht der Präsidentin oder des Präsidenten
- Ablage der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresbeitrages. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt maximal CHF 200.-.
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Wahl des Vorstandes und der Präsidentin oder des Präsidenten der GZST
- Wahl zweier Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren
- Wahl des Ehrenrates
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderung der Statuten
- Behandlung von Anträgen, welche spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten eingereicht und zusammen mit der Einladung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wurden

Im Allgemeinen wird offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung kann von jedem Mitglied verlangt werden. Bei gleichem Stimmenverhältnis liegt der Stichentscheid bei der Präsidentin oder dem Präsidenten. Bei Statutenänderungen und Ausschluss von Mitgliedern ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

Art. 15 Zu den Versammlungen gemäss Art. 13 und Art. 14 haben die Einladungen spätestens zehn Tage vorher zu erfolgen.

Art. 16 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- Bestimmen von Ort, Zeit und Traktanden der General- und Fortbildungsver sammlungen
- Begutachten der von ihm oder von einzelnen Gesellschaftsmitgliedern gestellten Anträge
- Vorbereiten der Unterlagen für die Delegiertenversammlung und Präsidentenkonferenz der GST. Bestimmen der zwei Delegierten, welche die GZST an der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz der GST vertreten
- Wahrnehmen und Vertreten von standespolitischen Interessen in der Öffentlichkeit
- Aufnahme von Aktiv- und Gastmitgliedern
- Aufnahme als Passivmitglieder

- Art. 17 Die regelmässigen Fortbildungsveranstaltungen dienen vorwiegend der wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung. In das Jahresprogramm sind zur Förderung des persönlichen Kontakts gesellschaftliche Veranstaltungen aufzunehmen.
- Art. 18 Zur Behandlung von Geschäften, welche bloss regionales Interesse bieten, können die betreffenden Mitglieder selbständig zusammentreten. Über solche Versammlungen ist der Vorstand jeweils zu orientieren.
- Art. 19 Der Vorstand besteht aus:
- Präsident / in
  - Vizepräsident / in
  - Aktuar / in
  - Kassier / in
  - Beisitzer / in
- Art. 20 Die Präsidentin oder der Präsident hat folgende Pflichten:
- Leitung und Überwachung der Geschäfte der GZST
  - Führung des Vorsitzes an Versammlungen und Vorstandssitzungen
  - Erstattung des Jahresberichtes
  - Vertretung der GZST nach aussen
  - Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied
- Art. 21 Wenn die Präsidentin oder der Präsident an der Ausübung des Amtes verhindert ist, tritt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident an ihre/seine Stelle.
- Art. 22 Die Aktuarin oder der Aktuar:
- Führt die Protokolle über die Versammlungen der Generalversammlung und über jene des Vorstandes
  - Fertigt die erforderlichen Akten an und unterzeichnet diese mit der Präsidentin oder dem Präsidenten
  - Besorgt Publikationen und Korrespondenzen
  - Führt das Mitgliederverzeichnis
- Art. 23 Die Kassierin oder der Kassier
- Besorgt das Rechnungswesen
  - Unterbreitet dem Vorstand die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung
- Art. 24 Der Beisitzerin oder dem Beisitzer
- Können vom Vorstand bestimmte Aufgaben übertragen werden

Art. 25 Die Vorstandsmitglieder und die Ehrenratsmitglieder werden von der Entrichtung des Jahresbeitrags befreit.

Art. 26 Rechnungswesen

Die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung anhand der Belege zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Der Revisionsbericht ist spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Art. 27 Ehrenrat

Der Ehrenrat ist zuständig für die Durchsetzung der Standesordnung der GST in der GZST. Seine Aufgaben richten sich nach dem Reglement über den Ehrenrat der GZST.

Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern. Er konstituiert sich selber.

## **Haftung**

Art. 28 Für die Verbindlichkeiten der GZST haftet einzig das Vereinsvermögen.

Art. 29 Für die Auflösung der Gesellschaft ist eine Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung erforderlich. Bei Auflösung der GZST vorhandenes Vereinsvermögen geht an eine nicht steuerpflichtige Organisation und das Archiv wird an das Staatsarchiv Luzern übergeben.

Art. 30 Die revidierten Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13. Juni 2023 angenommen und treten nach Genehmigung durch die GST auf den 1. Juli 2023 in Kraft.

**Der Präsident**

Stefan Birrer

**Der Aktuar**

Willy Walker

Genehmigung der Statuten durch die GST am: 29.06.2023